

UNIcert®-Prüfungsordnung für das Fachsprachenzentrum (FSZ) der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) vom 21.12.2022

Inhaltsübersicht

§ 1 GEGENSTAND UND ZWECK DER PRÜFUNG

§ 2 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS UND PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

§ 3 BESONDERE BELANGE VON PRÜFUNGSTEILNEHMERINNEN UND -TEILNEHMERN MIT CHRONISCHER ERKRANKUNG ODER BEHINDERUNG

§ 4 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ZU DEN PRÜFUNGEN

§ 5 ANMELDUNG UND ZULASSUNG

§ 6 UMFANG UND FORMEN DER PRÜFUNG

§ 7 BEWERTUNG DER PRÜFUNG

§ 8 ZERTIFIKAT, ERGEBNIS UND WIDERSPRUCH

§ 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

§ 10 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

§ 11 WIDERSPRÜCHE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

§ 12 PRÜFUNGS-GEBÜHREN

§ 13 INKRAFTTRETEN

Anlagen

1 Übersicht: Sprachangebot UNIcert® DaF

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) An der Frankfurt University of Applied Sciences wird als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fachbereiche in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden kann.
- (2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Fachsprachenzentrum getragen.
- (3) Im Rahmen der UNICert®-Ausbildung kann ein UNICert®-Zertifikat je nach gewählter Sprache und ggf. Fachrichtung auf verschiedenen Stufen erworben werden. Die Fertigungsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von mindestens acht bis zu zwölf Semesterwochenstunden (SWS) und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile. Die Ausbildung zu den Stufen UNICert® Basis, I und II wird jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (4) Der erste Ausbildungsabschnitt der UNICert®-Stufe I kann separat als UNICert® Basis zertifiziert werden. UNICert® Basis entspricht einer propädeutischen Vorstufe und orientiert sich an der Niveaustufe A2 des Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (im Folgenden abgekürzt: GER).
- (5) Die Stufe UNICert® I orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B1 des GER. Sie ist überwiegend allgemeinsprachlich ausgerichtet und vermittelt studienrelevante sowie interkulturelle Kenntnisse. Diese Stufe dokumentiert eine grundlegende kommunikative Kompetenz zur Bewältigung von alltags- und studienbezogenen Situationen.
- (6) Die Stufe UNICert® II orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B2 des GER. Sie ermöglicht eine erste generelle wissenschaftssprachliche Orientierung oder eine erste Ausrichtung auf bestimmte Wissenschaftsbereiche oder Fächergruppen. Diese Stufe dokumentiert eine hinreichende Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen und wird als Mindestvoraussetzung für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte betrachtet.
- (7) UNICert® wird für Deutsch als Fremdsprache (DaF) in den Stufen UNICert® Basis, UNICert® Stufe I und UNICert® Stufe II gemäß Anlage 1 eingeführt werden.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

- (1) Die Hochschule bildet einen Prüfungsausschuss zu jeder angebotenen Sprache, dem die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Frankfurt UAS zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Verantwortung für die UNICert®-Fremdsprachenausbildung obliegt dem Prüfungsausschuss für die UNICert®-Fremdsprachenausbildung des Fachsprachenzentrums der Frankfurt University of Applied Sciences. Dies bezieht sich auf die Erstellung, Durchführung und Korrektur der Prüfung, den Prüfungsvorsitz sowie die Zeugnisvergabe.
- (3) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter die geschäftsführende Leitung des Fachsprachenzentrums oder deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der UNICert®-Ausbildung tätigen und zur Abnahme der Prüfung befugten Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG.
- (4) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist die hauptamtliche Leitung des Sachgebiets „UNICert®-Koordination“ des Fachsprachenzentrums der Frankfurt UAS als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Der Prüfungsvorsitz kann einem anderen (stellv.) Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer hauptamtlichen Lehrkraft des Fachsprachenzentrums im

Verhinderungsfall übertragen werden.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen zur Erstellung, Abnahme und Bewertung der Prüfung. Alle hauptamtlichen Lehrpersonen einschließlich der Lehrbeauftragten, die für die UNICert®-Fremdsprachenausbildung fachlich qualifiziert sind, können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind für das Lehren und Prüfen entsprechend der Bereiche in Anlage 1 am Fachsprachenzentrum der Frankfurt UAS qualifiziert. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss aus festangestellten Lehrkräften der Frankfurt UAS bestehen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann an den Prüfungen mitwirken, d.h. prüfen oder als Beisitzerin oder Beisitzer teilnehmen. Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Prüfungskommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

§ 3 Besondere Belange von Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

(1) Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens vor der Zulassung zu der Prüfung gestellt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNICert®-Stufe muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss an der Frankfurt UAS oder an einer deutschen Hochschule mit Partnerschaftsvertrag immatrikuliert sein oder an dem studienvorbereitenden Programm STEPS-International teilnehmen oder ein Beschäftigungsverhältnis an der Frankfurt UAS haben.

b. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss in der gewählten Sprache und Stufe an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von mindestens acht bis zehn Semesterwochenstunden (SWS) für die Stufe UNICert® Basis und Stufe I und acht bis zwölf Semesterwochenstunden (SWS) für die Stufe II gemäß § 1 Abs. 3 regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben (diese entspricht mindestens 75% der Veranstaltungstermine) und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.

c. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit entsprechenden Vorkenntnissen (Quereinstieg) müssen auf den Stufen UNICert® Basis, Stufe I und II bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe an der Frankfurt UAS absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Kurs voraus.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 4 Abs. 1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNICert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b befreien.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitz des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen. Im Weiteren gelten die Regelungen auf der Homepage des Fachsprachenzentrums.

(2) Bei der Meldung zu einer UNICert®-Prüfung sind die folgenden Nachweise vorzulegen:

- a. Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
- b. Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert®- Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c.

(3) Die Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen.

(4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen über die hochschulüblichen Kommunikationskanäle. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6 Umfang und Formen der Prüfung

(1) Bei den UNICert®-Prüfungen werden alle vier Fertigkeiten (Hören, Schreiben, Lesen und Sprechen) **gleichwertig geprüft**. Diese Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor. Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden. Alle Prüfungsteile haben die gleiche Gewichtung.

(2) Die Prüfung zum Erwerb von UNICert® Basis besteht aus folgenden Teilleistungen:

- a) Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 10 Minuten
- b) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 15 Minuten
- c) Aufgaben zum Leseverstehen (einschließlich sprachformbezogener Aufgaben) von 30 Minuten
- d) Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 35 Minuten

Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und geprüft werden.

(3) Die Prüfung zum Erwerb von UNICert® Stufe I besteht aus folgenden Teilleistungen:

- a) Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 10 Minuten
- b) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 20 Minuten
- c) Aufgaben zum Leseverstehen (einschließlich sprachformbezogener Aufgaben) von 35 Minuten
- d) Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 35 Minuten

Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und geprüft werden.

(4) Die Prüfung zum Erwerb von UNICert® Stufe II besteht aus folgenden Teilleistungen:

- a) Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 20 Minuten
- b) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 30 Minuten
- c) Aufgaben zum Leseverstehen von 50 Minuten
- d) Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 50 Minuten

Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden.

(5) Die Prüfung zum Erwerb von UNICert® Stufe III besteht aus folgenden Teilleistungen:

- a) Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 30 Minuten
- b) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 45 Minuten
- c) Aufgaben zum Leseverstehen von 60 Minuten
- d) Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 90 Minuten

Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und geprüft werden.

(6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bewertung der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteil zum mündlichen Ausdruck wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der zwei Prüferinnen bzw. Prüfer (bzw. Prüfer/in oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Wenn die Bestellung einer zweiten Person die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Person abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die schriftlichen Prüfungsteile zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und zum schriftlichen Ausdruck werden von einer Prüferin oder /einem Prüfer bewertet.
- (4) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder der Prüfer (bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.
- (5) Alle Prüfungsteile gehen ohne vorherige Rundung in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet und dann auf eine der in § 8 aufgeführten Noten auf- oder abgerundet wird.
- (6) Die Bewertung der Prüfung ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

--	1,0	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7	4,0	--	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	--	--	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl jeder einzelne Teil der schriftlichen Prüfung als auch die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens der Teilnote 4,0 bestanden ist.

§ 8 Zertifikat, Ergebnis und Widerspruch

- (1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- (2) Über die UNICert®-Prüfung wird ein zwei- bzw. dreisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über:

- a. die gewählte Fremdsprache, die erfolgreich absolvierten Kurse, die Noten der Teilleistungen und die Gesamtnote
- b. Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher und englischer Sprache sowie in der Zielsprache) sowie
- c. eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates sich die verliehene UNicert®-Stufe orientiert.

(3) Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Geschäftsführung des Fachsprachenzentrums unterzeichnet.

(4) Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der letzten Teilleistung möglich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Näheres regelt die [Richtlinie zu den Besonderheiten der Sprachmodule](#).

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist die Vorlage eines ärztlichen Attests beim Prüfungsausschuss erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt der Rücktritt ohne triftigen Grund, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).

(3) Eine Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer während der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend gemacht werden. Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Soweit einem Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

(2) Eine Anrechnung einer bestandenen mündlichen oder schriftlichen Prüfung auf das Gesamtergebnis der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt kann auf Antrag stattfinden. Es werden nur Teilleistungen anerkannt, deren Bestehen nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 11 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Widerspruchsstelle der Frankfurt University of Applied Sciences abschließend über den Widerspruch und stellt einen Widerspruchsbescheid aus.

§ 12 Prüfungsgebühren

(1) Für die UNICert®-Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Es gelten die Regelungen der Entgeltordnung des Fachsprachenzentrums.

(2) Für einzelne Teilleistungen (z.B. Wiederholungen von nicht bestandenen Teilleistungen) wird eine anteilige Prüfungsgebühr erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Beschluss des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences am 21. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Anlage 1

Sprachangebot UNiCert® Deutsch als Fremdsprache Basis, Stufe I und Stufe II

Sprachkurse: UNiCert® Basis

A2.1 – Allgemeinsprachkurs	4 SWS
A2.2 – Allgemeinsprachkurs	4 SWS
Wortschatz und Kommunikation A2	2 SWS
Hörverstehens- und Aussprachetraining A2/B1	2 SWS
Studieren in Deutschland	2 SWS

Sprachkurse: UNiCert® I

B1.1 – Allgemeinsprachkurs	4 SWS
B1.2 – Allgemeinsprachkurs	4 SWS
Hörverstehens- und Aussprachetraining A2/B1	2 SWS

Sprachkurse: UNiCert® II

B2.1 – Allgemeinsprachkurs	4 SWS
B2.2 – Allgemeinsprachkurs	4 SWS
Aussprache und Präsentationstraining B2	2 SWS